

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 39/2020

29. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht und im Kommunalrecht vom 16. Dezember 2020	722	
Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Normenkontrollratgesetzes vom 16. Dezember 2020	724	Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte vom 8. Dezember 2020
Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 2. Dezember 2020	726	736
Zweites Gesetz zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vom 16. Dezember 2020	729	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Flexibilisierung der Lehramtsprüfungen im Freistaat Sachsen vom 16. Dezember 2020
Gesetz zur Stärkung der frühkindlichen, schulischen und hochschulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz) vom 17. Dezember 2020	731	738
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz vom 17. Dezember 2020	735	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes vom 9. Dezember 2020
		741
		Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 14. Dezember 2020
		742
		Elfte Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“ vom 11. Dezember 2020
		743

Gesetz zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht und im Kommunalrecht

Vom 16. Dezember 2020

Der Sächsische Landtag hat am 16. Dezember 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 65a folgende Angabe eingefügt:
„§ 65b Ausnahmebestimmung aus Anlass einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“

2. Nach § 65a wird folgender § 65b eingefügt:
„§ 65b
Ausnahmebestimmung aus Anlass einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

(1) Im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1385) geändert worden ist, ist eine Wahl abzusagen und eine Nachwahl anzutragen, wenn die Wahl aufgrund der epidemischen Lage nicht durchgeführt werden kann oder im Vorfeld der Wahl keine hinreichende politische Willensbildung möglich ist. § 31 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ein Bewerber zum Amt des Bürgermeisters oder Landrates verliert im Fall der Absage einer Wahl nach Absatz 1 die Wählbarkeit nach § 49 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung oder § 45 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung dann nicht, wenn er das 65. Lebensjahr zwischen abgesagter Wahl und Nachwahl vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn zwischen abgesagter Wahl und Nachwahl mehr als sechs Monate liegen. § 29 Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Im Falle des Absatzes 1 kann die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde die Ausübung des Wahlrechts für die Durchführung des zweiten Wahlgangs gemäß § 44a Absatz 2 auf die Stimmabgabe durch Briefwahl nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 beschränken, wenn die persönliche Stimmabgabe im Wahlbezirk wegen angeordneter Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz unmöglich ist.“

Artikel 2 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 folgende Angabe eingefügt:
„§ 36a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“

2. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:
„§ 36a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

(1) Im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1385) geändert worden ist, können Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die Durchführung einer Sitzung im Sinne von Satz 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die in der Gemeinde eingetretene epidemische Lage so beschaffen ist, dass eine Gemeinderatssitzung bei räumlicher Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder ohne Ansteckungsrisiko nicht durchgeführt werden kann und hinreichend erfolgversprechende Maßnahmen zum Infektionsschutz nicht möglich oder mit einem unvertretbaren Aufwand für die Gemeinde verbunden wären. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat über das entsprechende Anliegen der Gemeinde unverzüglich zu entscheiden.

(2) Bei öffentlichen Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in eine öffentlich zugängliche Räumlichkeit erfolgen.

(3) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 39 Absatz 7 nicht durchgeführt und keine Beschlüsse über die Haushaltssatzung im Sinne von § 76 Absatz 2 gefasst werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Sitzungen gemäß § 36 entsprechend.“

Artikel 3 Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Die Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 32 folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaum im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“

2. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a
Durchführung von Sitzungen
ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder
im Sitzungssaum im Falle einer epidemischen
Lage von nationaler Tragweite“

(1) Im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, können Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die Durchführung einer Sitzung im Sinne von Satz 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die im Landkreis eingetretene epidemische Lage so beschaffen ist, dass eine Kreistagssitzung bei räumlicher Anwesenheit

der Kreistagsmitglieder ohne Ansteckungsrisiko nicht durchgeführt werden kann und hinreichend erfolgsversprechende Maßnahmen zum Infektionsschutz nicht möglich oder mit einem unvertretbaren Aufwand für den Landkreis verbunden wären. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat über das entsprechende Anliegen des Kreistages unverzüglich zu entscheiden.

(2) Bei öffentlichen Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in eine öffentlich zugängliche Räumlichkeit erfolgen.

(3) Der Landkreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 35 Absatz 7 nicht durchgeführt und keine Beschlüsse über die Haushaltssatzung im Sinne von § 61 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung gefasst werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Sitzungen gemäß § 32 entsprechend.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2020

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Drittes Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Vom 16. Dezember 2020

Der Sächsische Landtag hat am 16. Dezember 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Normenkontrollratsgesetz vom 3. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 384), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beim Staatsministerium der Justiz“ durch die Wörter „Bei der Staatsregierung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Regelungen für die“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.
2. In § 2 werden nach den Wörtern „bei den“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Staatsminister der Justiz“ durch die Wörter „Die zuständige Staatsministerin oder der zuständige Staatsminister“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem Staatsminister der Justiz“ durch die Wörter „der zuständigen Staatsministerin oder dem zuständigen Staatsminister“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitglieder sollen den Bereichen der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Kommunen sowie zivilgesellschaftlichen Gruppen entstammen. Frauen und Männer sollen gleichermaßen vertreten sein. Die Mitglieder sollen Erfahrungen in Angelegenheiten der Rechtssetzung oder Rechtsanwendung innerhalb staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen gesammelt haben.“
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Hochschullehrerinnen und“ eingefügt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die oder der Vorsitzende des Sächsischen Normenkontrollrats wird durch die Staatsregierung bestimmt.“
 - e) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - f) In Absatz 9 werden die Wörter „das Staatsministerium der Justiz“ durch die Wörter „das zuständige Staatsministerium“ ersetzt.
 - g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beim Staatsministerium der Justiz“ durch die Wörter „Bei dem zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - h) In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates unterliegen

 1. Entwürfe von Landesgesetzen, die von der Staatsregierung in den Landtag eingebracht werden sollen, und
 2. Entwürfe von Rechtsverordnungen der Staatsregierung und der Staatsministerien.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sich

 - a) auf die Festlegung von Zuständigkeiten oder
 - b) auf die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränkt.“
 - bbb) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Staatsregierung kann dem Sächsischen Normenkontrollrat bereits bestehende Gesetze und von der Staatsregierung erlassene Rechtsverordnungen zur Prüfung vorlegen; der Staatskanzlei und den Staatsministerien steht dieses Recht für die von ihnen erlassenen Rechtsverordnungen zu. Absatz 3 gilt in diesen Fällen nicht.“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Sächsische Normenkontrollrat kann die Staatsregierung in begründeten Einzelfällen ersuchen, für bestehende Landesgesetze und Rechtsverordnungen sowie in besonders begründeten Ausnahmefällen für bestehende Verwaltungsvorschriften den Erfüllungsaufwand zu erfassen. Bei Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die von einem oder mehreren Ressorts erlassen wurden, ist das Ersuchen an diese zu richten. Die Ablehnung des Ersuchens ist zu begründen. Wird das Ersuchen nicht abgelehnt, stellt das federführende Ressort den Erfüllungsaufwand in angemessener Frist dar. Der Sächsische Normenkontrollrat prüft die Darstellung des Erfüllungsaufwandes und teilt das Ergebnis der Prüfung mit. § 1 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stellungnahmen des Sächsischen Normenkontrollrats werden dem Gesetzentwurf bei der Einbringung in den Landtag beigelegt.“
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Staatsregierung leitet die Berichte dem Landtag als Unterrichtung zu.“
 6. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „Ein Jahr“ durch die Angabe „18 Monate“ und die Angabe „§ 1 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 und 3 sowie § 4 Absatz 4 und 5“ ersetzt.

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
„§ 7a
Übergangsvorschrift

Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 2 kann für die erste auf den 31. Dezember 2020 folgende Bestellung neuer Mitglieder die Amtszeit von drei Mitgliedern auf 18 Monate festgesetzt werden.“

8. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2020

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Vom 2. Dezember 2020

Der Sächsische Landtag hat am 5. November 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Sächsische Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 7 wird Nummer 6.
 - cc) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - dd) Die Nummern 9 bis 12 werden die Nummern 7 bis 10.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Aufbau und Aufgaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

- (1) Dem Staatsministerium der Finanzen sind unmittelbar nachgeordnet
1. das Landesamt für Steuern und Finanzen als Oberbehörde im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBI. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBI. I S. 1879) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. das Landesrechenzentrum Steuern im Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste als Oberbehörde im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes sowie
 3. der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement.
- Dem Landesamt für Steuern und Finanzen sind die Finanzämter nachgeordnet.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Behörden nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr. Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist zuständig für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Zuführungen und Erstattungen des Generationenfonds sowie der Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen. Darüber hinaus nimmt das Landesamt für Steuern und Finanzen insbesondere die Aufgaben der Bezüge zahlenden Stelle, der Hauptkasse des Freistaates Sachsen und der Abwicklung von Verkehrsunfällen mit Beteiligung von Fahrzeugen des Freistaates Sachsen wahr. Das Landesamt für Steuern und Finanzen kann für die Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung durchführen sowie die Bezüge-

und Beihilfeabrechnung für Dritte durchführen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement nimmt die Aufgaben der Hochbau- und Immobilienverwaltung insbesondere im Rahmen der Behördenunterbringung sowie des ressortübergreifenden Flächenmanagements einschließlich des Kompensationsmanagements wahr. Er ist außerdem für die Sicherung des Landesvermögens und für die Abwicklung von Fiskalerbschaften zuständig.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Nummer 1, 3 und 4“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung nimmt insbesondere die Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung auf überparteilicher Grundlage wahr.“
 - d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Dem Ausbildungszentrum Bobritzsch obliegen die folgenden Aufgaben:
 1. die fachtheoretische Ausbildung der zweiten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 1 in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit den fachlichen Schwerpunkten allgemeiner Verwaltungsdienst und Vollzugsdienst in Abschiebungshaft- und Ausreisegehwahrsammeinrichtungen, der Fachrichtung Justiz mit den fachlichen Schwerpunkten Justizdienst und Justizvollzugsdienst sowie der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst,
 2. die dienstbegleitende Unterweisung im Rahmen der Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement sowie zum Verwaltungsfachangestellten und zur Verwaltungsfachangestellten in Staatsbehörden,
 3. die Planung, Durchführung und Abwicklung von Fachfortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen für Bedienstete der Justiz und des Justizvollzugs sowie von Fortbildungen zur fachspezifischen Informationstechnik in der Justiz.

Dem Ausbildungszentrum Bobritzsch können durch Rechtsverordnung der für die jeweilige Laufbahn zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung weitere Bildungsaufgaben zugewiesen werden.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Dem Staatsministerium für Kultus ist das Landesamt für Schule und Bildung unmittelbar nachgeordnet.“
 - Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ ersetzt.
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Wissenschaft, Kultur und Tourismus“ ersetzt.
 - In Nummer 4 werden die Wörter „Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig“ durch die Wörter „Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen“ ersetzt.
 - Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. der Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von blinden, seh- und lesebehinderten Menschen sowie insbesondere die Bereitstellung und Verbreitung barrierefrei gestalteter literarischer Werke und anderer Medienangebote.“.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft sind unmittelbar nachgeordnet
 - das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
 - der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung,
 - der Staatsbetrieb Sachsenforst und
 - der Staatsbetrieb Sächsische Gestütsverwaltung.

Dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist der Staatsbetrieb Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft nachgeordnet.“
 - Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie insbesondere Aufgaben der Umweltüberwachung, -dokumentation und -berichterstattung, der Beratung des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft in wissenschaftlichen Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Geologie sowie der Agrar- und Ernährungswirtschaft, der angewandten Forschung auf den Gebieten des Umwelt- und Klimaschutzes, der Geologie und der Agrarwirtschaft, der fachlichen Unterstützung der unteren Verwaltungsbehörden sowie der allgemeinen und besonderen Staatsbehör-

den bei deren Aufgabenerfüllung im Bereich der Geologie, der geowissenschaftlichen und bodenkundlichen Landesaufnahme, der Erhaltung und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft, der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des ländlichen Raumes, der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Bereich Agrarwirtschaft, der fachspezifischen Fortbildung, des Vollzugs des Strahlenschutzrechts mit Ausnahme des Bereichs der Röntgeneinrichtungen und Störstrahler im Sinne von § 5 Absatz 30, 31 und 37 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 248 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und des agrar- und ernährungswirtschaftlichen Fachrechts sowie Aufgaben der Förderung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.“.

9. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a
Aufbau und Aufgaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Regionalentwicklung**

(1) Dem Staatsministerium für Regionalentwicklung sind unmittelbar nachgeordnet

- das Landesamt für Denkmalpflege und
- der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr. Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen stellt dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement im Rahmen von dessen Aufgaben und Zuständigkeiten nach § 9 Absatz 2 die Informationen aus den Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens laufend bereit nach § 11 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
 - In Nummer 1 werden jeweils nach den Wörtern „das Staatsministerium für“ und „des Staatsministeriums für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. das Staatsministerium für Regionalentwicklung die Fachaufsicht über das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, soweit dieses Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Regionalentwicklung wahrnimmt.“
- In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt und wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

11. Die Überschrift von § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20
Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. Dezember 2020

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Zweites Gesetz zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Vom 16. Dezember 2020

Der Sächsische Landtag hat am 16. Dezember 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Sächsisches Gesetz
zur Ausführung des Gesetzes
zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen
der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie
durch Bund und Länder
(SächsGewStAusglAG)**

**§ 1
Pauschale Zuweisungen zum Ersatz von
Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden**

Nach § 2 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072) ist der Freistaat Sachsen verpflichtet, seinen Gemeinden bis spätestens zum 31. Dezember 2020 Finanzmittel zum pauschalen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 zur Verfügung zu stellen. Dabei werden nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder die Zuweisungen gemäß den §§ 22 und 22c Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 729) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in Höhe von 156 000 000 Euro angerechnet. Der verbleibende Betrag in Höhe von 156 000 000 Euro wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 auf die Gemeinden als pauschale Zuweisungen für den weiteren Ersatz von Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 verteilt.

**§ 2
Verteilung auf die Gemeinden**

(1) Die Höhe der Zuweisungen an die einzelnen Gemeinden nach § 1 Satz 3 wird bemessen, indem für jede Gemeinde der Betrag nach Absatz 3 Nummer 1 mit dem Anpassungssatz nach Absatz 2 vervielfältigt und anschließend um die Beträge nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 vermindernd wird. Ist das Ergebnis kleiner als Null, erfolgt keine Zuweisung.

(2) Der Anpassungssatz ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzulegen ist, dass die Mittel nach § 1 Satz 3 rechnerisch aufgebraucht werden.

(3) Zur Berechnung der Zuweisungen nach Absatz 1 werden für jede Gemeinde folgende Beträge herangezogen:
 1. das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im zweiten bis vierten Quartal im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenstatistik der Gemeinden und bereinigt um die Gewerbesteuermindereinnahmen gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März

- 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im zweiten und dritten Quartal 2020 auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenstatistik der Gemeinden und bereinigt um die Gewerbesteuermindereinnahmen gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes,
 3. das voraussichtliche Aufkommen der Gewerbesteuer im vierten Quartal 2020 auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt gesondert erhobenen Daten zu den Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden im vierten Quartal 2020 zum Stichtag 30. November 2020 und bereinigt um die Gewerbesteuermindereinnahmen gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes sowie
 4. 75 Prozent der nach den §§ 22 und 22c Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes zugeflossenen Zuweisungen.

**§ 3
Mitwirkungspflichten**

(1) Die Gemeinden und Landkreise sind verpflichtet, bei der Ermittlung der Beträge nach § 2 Absatz 3 auf Aufforderung des Staatsministeriums der Finanzen oder unmittelbar nachgeordneter Staatsbehörden mitzuwirken und insbesondere die notwendigen Auskünfte fristgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt zu erteilen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, einzelne Gemeinden bei der Verteilung der Mittel nach § 1 Satz 3 nicht zu berücksichtigen, wenn sie ihre Mitwirkungspflichten gemäß Absatz 1 nach erfolgter Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen. In diesem Fall ist als Ergebnis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Null anzusetzen.

**§ 4
Berechnung, Festsetzung und Zahlung**

(1) Für die Berechnung und Festsetzung der Zuweisungen nach diesem Gesetz findet § 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Mehr- oder Minderbeträge, die sich aus Berichtigungen der Festsetzung nach Absatz 1 ergeben, werden mit der nächsten auf die Berichtigung folgenden Festsetzung der Zuweisungen nach den §§ 5 und 15 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen der für die betroffene kommunale Gebietskörperschaftsgruppe ermittelten Schlüsselmasse nach § 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes ausgeglichen. § 31 Absatz 2 Satz 6 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Zuweisungen nach § 1 Satz 3 werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis spätestens zum 31. Dezember 2020 ausgezahlt.

**Artikel 2
Änderung
des Finanzausgleichsmassengesetzes 2019/2020**

§ 2 des Finanzausgleichsmassengesetzes 2019/2020 vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 797, 798), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4 445 515 000 Euro“ durch die Angabe „4 219 265 000 Euro“ ersetzt.
 - b) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „621 350 000 Euro“ durch die Angabe „395 100 000 Euro“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 3
Änderung
des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes**

Das Sächsische Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie gefasst:

„(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer sowie die Zuweisungen nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 und nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Aus-

gleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 729) zusammengezählt werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 5 werden nach den Wörtern „§ 22c Absatz 1 Nummer 1 und 2“ die Wörter „sowie Absatz 2 und nach § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder“ eingefügt.
2. In § 22 Satz 2 wird die Angabe „681 350 000 Euro“ durch die Angabe „455 100 000 Euro“ ersetzt.
3. § 22c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gewährt der Bund den Gemeinden in den Jahren 2021 oder 2022 einen von den Ländern weiterzuleitenden Ausgleich für Mindereinnahmen aus Gemeindesteuern als Folge der COVID-19-Pandemie, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates gemäß § 34 zur Verteilung der Mittel auf die Gemeinden Bestimmungen über die Bemessung und Auszahlung der Zuweisungsbeträge zu treffen.“
4. In § 31 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 18 bis 20a“ ein Komma und die Wörter „§ 22c Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ eingefügt.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2020

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Gesetz zur Stärkung der frühkindlichen, schulischen und hochschulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)

Vom 17. Dezember 2020

Der Sächsische Landtag hat am 16. Dezember 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (Sächs-GVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4c Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
 - „1. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs;
 2. Bestimmungen zur inklusiven Unterrichtung.“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 9 werden die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 10“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)“ durch die Wörter „Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)“ ersetzt.
4. § 29 Absatz 2 wird wie gefasst:

„(2) Die Schulpflicht ruht auf Antrag nach Entscheidung des Schulleiters, wenn bei ihrer Erfüllung die Betreuung eines Kindes der oder des Schulpflichtigen gefährdet wäre.“
5. Dem § 35b Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Schulen sind befugt, Schulsozialarbeitern den Vornamen und Nachnamen von Schülern ihrer Schule zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist, um die schulische Ausbildung und soziale Integration im Rahmen von Angeboten der Schulsozialarbeit nach Kapitel 2 Abschnitt 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu fördern. Bei minderjährigen Schülern gilt dies auch für Vorname, Namenszusatz, Nachname, Wohnanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse ihrer Eltern.“
6. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. die Schulassistenten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1;“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Schulassistenten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 unterstützen Lehrer, den stellvertretenen Schulleiter oder den Schulleiter ohne selbst Unterricht zu erteilen. Die Schulaufsichtsbehörde weist den Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Schulassistenten nach Maßgabe der im Haushaltsplan ausgebrachten Stellen zu. Der Schulleiter legt den konkreten Aufgabenbereich von Schulassistenten im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest.“
7. In § 42 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Lehrern“ durch die Wörter „dem Personal gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
8. In § 43 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „außerdem“ die Wörter „ein Schulassistent, eine sonstige pädagogische Fachkraft im Unterricht,“ eingefügt.
9. § 62 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden die Nummern 2 bis 9.
 - c) Vor Nummer 11 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
„10. die Bewertung von Beträgen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung in Zeugnissen mit Noten oder in Form einer verbalen Einschätzung einschließlich der Maßstäbe dafür; sofern durch Rechtsverordnungen, die ab dem 1. August 2021 in Kraft treten, eine Bewertung durch Noten vorgesehen ist, soll zugleich vorgesehen werden, dass diese Bewertung um eine verbale Einschätzung ergänzt wird;“.
10. In § 63c werden die Wörter „50a, 62 Absatz 2 Nummer 1 und 4“ durch die Wörter „§ 35b Absatz 1 Satz 2 und 3, §§ 50a, 62 Absatz 2 Nummer 1 und 3“ ersetzt.

10a. § 63d wird wie folgt gefasst:

„§ 63d
Schulen besonderer Art“

(1) Die Schulen „Nachbarschaftsschule Leipzig“ und „Chemnitzer Schulmodell“ können nach dem 26. April 2017 gemäß der am 15. Mai 2017 bestehenden und von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigten pädagogischen Konzeption abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes fortgeführt werden. Insbesondere können, soweit in der bisherigen Konzeption vorgesehen, die Schularten Grund- und Oberschule organisatorisch zusammengefasst, von einer Benotung bis einschließlich Klassenstufe 7 abgesehen und Schüler unabhängig von einem Schulbezirk aufgenommen werden. Änderungen der pädagogischen Konzeption sind zulässig, soweit sie Weiterentwicklungs möglichkeiten einräumen, die dieses Gesetz für andere allgemeinbildende Schulen vorsieht. Änderungen nach Satz 3 bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die „Kooperationsschule Chemnitz“ kann gemäß der am 11. Dezember 2020 bestehenden und von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigten pädagogischen Konzeption abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes betrieben werden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Sobald eine Schule nach den Absätzen 1 und 2 für länger als ein Schuljahr nicht mehr nach der besonderen pädagogischen Konzeption fortgeführt wird, kann sie sich danach nicht erneut auf die Absätze 1 und 2 berufen. Im Übrigen bleibt § 24 unberührt.“

11. In § 64 Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 9 Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes
über Kindertageseinrichtungen**

Das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22 folgende Angabe eingefügt:
„§ 22a Monitoring“.

1a. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch an Schulen mit Primarstufe mit Ausnahme der Förderschulen errichtet und betrieben werden.“

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Personalschlüssel gilt auch als erfüllt, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Satz 1 Nummer 5 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182)“ durch die Wörter „23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)“ ersetzt.

3. In § 18 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „3 033“ durch die Angabe „3 037“ ersetzt.

4. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
Monitoring“

(1) Das Staatsministerium für Kultus ermittelt auf der Grundlage von Erhebungen nach den §§ 47 und 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Bedarf an Neueinstellungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und den Bedarf an Ausbildungsplätzen in diesem Bereich. Zu diesem Zweck werden zusätzliche Erhebungen durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale bei den zusätzlichen Erhebungen nach Absatz 1 Satz 2 sind

1. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die im Berichtsjahr eine Berufsqualifikation erworben und erstmals eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen haben, gegliedert nach Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation,
2. der Umfang von Fehlzeiten pädagogisch tätiger Personen in Arbeitstagen aufgrund von Krankheit, die länger als sechs Wochen dauerte, Beschäftigungsverboten und Elternzeit,
3. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die eine berufsbegleitende Ausbildung oder Weiterbildung an einer Fach- oder Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen begonnen haben, gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung,
4. die Anzahl der Personen, die ein Praktikum in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Ausbildung oder Weiterbildung in Vollzeit an einer Fach- oder Fachhochschule absolviert haben, gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung,
5. der Umfang der Zeiten für Praxisanleitung in Stunden je Woche für die in Nummer 3 und 4 aufgeführten Personen,
6. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung beenden, gegliedert nach dem Jahr des voraussichtlichen Ausscheidens, Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation, sowie
7. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren eine Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung aufnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Betreuungszahlen und zum Meldezeitpunkt bereits beschlossener Änderungen von gesetzlichen Personalstandards, gegliedert nach dem Jahr der voraussichtlichen Aufnahme der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation.

Ein Berichtsjahr für die Erhebungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 beginnt jeweils am 1. März des Vorjahres und endet Ende Februar des laufenden Jahres. Ein Prognosejahr für die Erhebungen nach Satz 1 Nummer 6 und 7 beginnt jeweils am 1. März eines Jahres und endet Ende Februar des Folgejahres.

(3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen übermitteln bis zum 31. März eines jeden Jahres anonymisiert die Angaben aus den Erhebungen nach Absatz 2 an das Landesjugendamt.“

**Artikel 3
Änderung der
Erzieherausbildungszuweisungsverordnung**

Die Erzieherausbildungszuweisungsverordnung vom 28. August 2019 (SächsGVBl. S. 699) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Fachrichtung Sozialpädagogik“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Wörter „durch Ermäßigung oder Erlass des Schulgeldes“ durch die Wörter „oder des staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers durch Schulgeldfreiheit“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zuweisungsempfänger sind freie Träger von Fachschulen mit Ausbildungsstandort im Freistaat Sachsen, die Schüler im Fachbereich Sozialwesen zum staatlich anerkannten Erzieher oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger ausbilden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Zuweisung wird auf Antrag gewährt, wenn der Schulträger von keinem Schüler im Fachbereich Sozialwesen ein Schulgeld erhebt. Die Höhe der Zuweisung beträgt monatlich 100 Euro je Schüler.“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder durch das ESF-Förderprogramm „JobPerspektive Sachsen“ durch ein Komma und die Wörter „durch Förderprogramme des Europäischen Sozialfonds oder durch Landesförderprogramme“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 2 bis 4 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. die schriftliche Bestätigung des Schulträgers, dass im laufenden Schuljahr für alle Schüler nach § 2 Absatz 3 Satz 1 kein Schulgeld erhoben wird, und“.
 - b) Nummer 5 wird Nummer 3.
5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
„§ 3a
Übergangsregelungen für das Schuljahr 2020/21
(1) Bei Zuweisungen für das Schuljahr 2020/21 gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen.
(2) § 3 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag spätestens bis zum 12. Februar 2021 für das laufende Schuljahr einzureichen ist. Dabei darf der Schulträger die Bestätigung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 auch abgeben, wenn er bereits erhobenes Schulgeld bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 vollständig zurückerstattet.
(3) § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuweisung spätestens bis zum 31. März 2021 ausgeschahlt wird.
(4) Auf Antrag eines Schulträgers findet für die Schüler im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, diese Verordnung in der am 29. Dezember 2020 geltenden Fassung Anwendung, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3. Dieser Antrag ist

zugleich mit dem Antrag nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zu stellen.“

6. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 4
Änderung des Sächsischen Beamten gesetzes**

In § 95 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Beamten gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, wird die Datumsangabe „31. Januar 2021“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

**Artikel 5
Änderung des Sächsischen
Hochschulfreiheitsgesetzes**

Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 114 folgende Angabe eingefügt:
„§ 114a Verlängerung der Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie“.
2. Nach § 114 wird folgender § 114a eingefügt:
„§ 114a
Verlängerung der Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie

(1) Im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie gilt für Studenten, die im Sommersemester 2020 immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Auf Antrag des Studenten kann eine bereits von einer Hochschule gewährte pandemiebedingte Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die jeweilige Regelstudienzeit aufgehoben werden. Eine pandemiebedingte Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die Regelstudienzeit kann insoweit nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Die Gebührenpflicht gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie die Fristen gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 7 und § 35 Absatz 4 verschieben sich entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für das Wintersemester 2020/21 entsprechend.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus kann durch Rechtsverordnung regeln, dass auch für dem Wintersemester 2020/21 folgende Semester, in denen ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, eine von der Regelstudienzeit abweichende, entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist diese dem für Wissenschaft zuständigen Ausschuss des Landtages zur Kenntnis zu geben. Satz 1 und 2 treten mit Ablauf des 30. Septembers 2021 außer Kraft.“

**Artikel 6
Inkrafttreten**

tritt am 1. August 2021 in Kraft. Artikel 2 Nummer 3 und 4 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2, 3 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 und 8

Dresden, den 17. Dezember 2020

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Ermächtigungsübertragungsverordnung
Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz**

Vom 17. Dezember 2020

Auf Grund des § 15 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), der durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. S. 1068) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 2 und § 13a Absatz 1, 3, 6 und 7 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), von denen § 13 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 10 und § 13a Absatz 1, 3, 6 und 7 durch Artikel 1 Nummer 11 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, verordnet die Staatsregierung:

**Artikel 1
Änderung
der Ermächtigungsübertragungsverordnung
Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz**

Die Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz vom 7. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 5), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2020

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte

Vom 8. Dezember 2020

Auf Grund des § 21 Absatz 5 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), der zuletzt durch Artikel 7 Nummer 12 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte

Die Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
„6. Diplom oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik jeweils in der Studienrichtung oder mit dem Studienfachschwerpunkt in Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik,
7. Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik mit kindheitspädagogischer Zusatzqualifikation, die mindestens der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik vom 1. Oktober 2016 (SächsABI. S. 1300), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. 385), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht.“.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182)“ durch die Wörter „23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „14. Dezember 2015 (SächsABI. SDr. S. 407)“ durch die Angabe „9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. 385)“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In diesen Kindertageseinrichtungen können für die Arbeit mit den Kindern gemäß Absatz 1 auch Personen eingesetzt werden, die mindestens zwei Jahre als zusätzliche Fachkraft im Rahmen der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ vom 2. November 2015 (BAnz. AT 10.11.2015 B2) tätig waren.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Berufsqualifikation vorweisen, die für eine unterstützende Tätigkeit in Kinderkrippen“ durch die Wörter „für eine unterstützende Tätigkeit in Kinderkrippen eine Berufsqualifikation vorweisen, die für diese Tätigkeit“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 4 und 5 wird durch folgenden Satz 2 Nummer 4 bis 6 ersetzt:

 4. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 5. Kindertagespflegeperson gemäß § 3 Satz 3 Nummer 2 mit mindestens dreijähriger entsprechender Tätigkeitserfahrung oder
 6. Krippenerzieher oder Krippenerzieher mit der Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin oder als staatlich anerkannter Erzieher für den Teilbereich der Krippe auf der Grundlage von Artikel 37 Absatz 1 des Einigungsvertrags, die innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Assistenzkraft an einer Fortbildung gemäß § 5a Absatz 6 teilnehmen.“.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Assistenzkräfte nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen müssen für eine unterstützende Tätigkeit in Kindergärten oder Horten eine Berufsqualifikation vorweisen, die für die jeweilige Tätigkeit förderlich ist. Als fachlich geeignet im Sinne von Satz 1 sind in der Regel

 1. Personen
 - a) nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 5,
 - b) mit der Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin oder als staatlich anerkannter Erzieher für den Teilbereich Kindergarten oder Hort auf der Grundlage von Artikel 37 Absatz 1 des Einigungsvertrags, die innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres nach Aufnahme der Tätigkeit berufsbegleitend eine berufsqualifizierende Weiterbildung gemäß § 5a Absatz 1 beginnen, im Zeitraum ab der erstmaligen Beschäftigungsaufnahme bis zur Aufnahme der Weiterbildung gemäß § 5a Absatz 1,
 2. Personen nach § 5a Absatz 4 Halbsatz 1, die innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres eine berufsbegleitende Weiterbildung nach der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik beginnen, im Zeitraum ab der erstmaligen Beschäftigungsaufnahme bis zur Aufnahme der Weiterbildung,

anzusehen. Mit Tätigkeitsbeginn ist dem Landesjugendamt eine entsprechende Qualifizierungsvereinbarung vorzulegen. Der Erwerb der Berufsqualifikation nach Satz 2 Nummer 1 ist innerhalb von fünf Jahren ab der Tätigkeitsaufnahme nachzuweisen. § 5a Absatz 8 gilt entsprechend. § 29 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 des Landesjugendhilfegesetzes bleibt unberührt.“

2. § 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Für die fachliche Eignung von Personen, die ausschließlich Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson von bis zu drei Monaten abdecken, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von Satz 3 abweichende Regelungen treffen. Dies gilt nicht bei Personen, die bereits drei Ausfallzeiten von Kindertagespflegeper-

sonen abgedeckt haben und erneut zu diesem Zweck eingesetzt werden sollen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „Fachkräfte“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. Master im Studiengang Kindheitspädagogik oder Soziale Arbeit.“
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und nach dem Wort „Erziehungswissenschaft“ werden die Wörter „oder Pädagogik“ eingefügt.
 - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 51 Absatz 5 Satz 2 der Schulordnung Fachschule vom 2. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 237)“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 4 Satz 2 der Schulordnung Fachschule vom 3. August 2017 (SächsGVBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2019 (SächsGVBl. S. 216)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 51 Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

5. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „14. Dezember 2015 (SächsAbI. SDr. S. S 407)“ durch die Angabe „9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 385)“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:
„(6) Personen, die über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 verfügen, können als Assistenzkraft für eine unterstützende Tätigkeit in Kinderkrippen eingesetzt werden, wenn sie innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres nach der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in Kinderkrippen eine Fortbildung absolvieren, die

mindestens der Gemeinsamen Empfehlung des Landesjugendamtes und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu einem ‚Bildungskurriculum 2019 – Der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des sächsischen Bildungsplans‘ vom 30. Oktober 2019, korrigierte Fassung vom 13. März 2020 (SächsAbI. S. 363) entspricht.

(7) Je 70 genehmigten Plätzen in einer Einrichtung kann eine Person eingesetzt werden, die sich in einer berufsbegleitenden Aus-, Weiter- oder Fortbildung nach den Absätzen 1 bis 5 befindet.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
 - “(1) Personen, die am 29. Dezember 2020 nach der bis zum 29. Dezember 2020 geltenden Fassung dieser Verordnung in einer Kindertageseinrichtung als pädagogische Fachkraft oder als Assistenzkraft nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen tätig und durch das Landesjugendamt mit der Erteilung oder Änderung der Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung dafür zugelassen sind, können eine solche Tätigkeit weiter ausüben.“
- b) Absatz 4 wird Absatz 2 und die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
- c) Absatz 5 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Wörter „am 29. Dezember 2020 nach der bis zum 29. Dezember 2020 geltenden Fassung dieser Verordnung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 6 wird Absatz 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. Dezember 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Flexibilisierung der Lehramtsprüfungen im Freistaat Sachsen

Vom 16. Dezember 2020

Auf Grund des § 40 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c sowie des § 40 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 Nummer 2, 4 und 5 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1 Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S 242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 12a Einsatz von Videotelefonie bei mündlichen Prüfungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 13a Entfallen der schriftlichen Prüfung wegen Unzumutbarkeit“.
 - c) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Ermittlung der Gesamtnote bei Entfallen von Prüfungsbestandteilen“.
 - d) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 18a Zeugnis bei Entfallen von Prüfungsbestandteilen“.
2. Dem § 9 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Liegt ein wichtiger Grund vor, lässt die Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsteilnehmer für den betreffenden Prüfungszeitraum auch ohne die nach Maßgabe der Teile 2 bis 4 geforderten Nachweise für Sprachpraktika im Ausland zur Prüfung zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Sprachpraktika im Ausland

 1. aufgrund der COVID-19-Pandemie eine nicht unerhebliche Gefahr für die Gesundheit der Prüfungsteilnehmer darstellen oder
 2. den Prüfungsteilnehmern aufgrund von Einreisebestimmungen anderer Staaten oder Reisewarnungen der zuständigen obersten Bundesbehörde nicht zugemutet werden können.

(7) Ist es den Prüfungsteilnehmern aufgrund von behördlichen Anordnungen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht möglich, den gemäß § 39 Absatz 2 geforderten Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erlangen, lässt die Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsteilnehmer für den betreffenden Prüfungszeitraum auch ohne den Nachweis zur Prüfung zu.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Darüber hinaus kann sie die Bearbeitungszeit in angemessenem Umfang verlängern, wenn die COVID-19-Pandemie eine sachgerechte Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungszeit nicht gestattet.“
 - b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:
„Maßgeblich für die fristwährende Übergabe ist der Zugang bei der Schulaufsichtsbehörde. Diese kann bestimmen, dass an die Prüfer lediglich ein digitales Exemplar übermittelt wird, wenn die COVID-19-Pandemie die reguläre Übergabe erheblich erschwert.“
4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Einsatz von Videotelefonie bei mündlichen Prüfungen

(1) Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die Schulaufsichtsbehörde bestimmen, dass die mündlichen Prüfungen unter Verwendung von bild- und tonübertragenden Fernkommunikationsmitteln (Videotelefonie) im Rahmen von Webkonferenzen durchgeführt werden. Die Hochschulen stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderlichen technischen Systeme zur Verfügung und richten die Webkonferenzen datenschutzkonform ein.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Durchführung der mündlichen Präsenzprüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie eine nicht unerhebliche Gefahr für die Gesundheit der Prüfer und Prüfungsteilnehmer darstellt.

(3) Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird die Identität des Prüfungsteilnehmers von der Prüfungskommission durch Sichtung eines geeigneten Identitätsnachweises festgestellt. Die Feststellung der Identität ist ergänzend zu § 12 Absatz 5 Satz 1 in der Niederschrift zu vermerken.“
5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Entfallen der schriftlichen Prüfung wegen Unzumutbarkeit

(1) Die schriftliche Prüfung entfällt, sofern deren Durchführung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Gesundheitsrisiken unzumutbar ist.

(2) Maßgeblich für die Feststellung der Unzumutbarkeit ist die Bewertung der obersten Schulaufsichtsbehörde, die insbesondere auf der aktuellen Einschätzung des COVID-19-Infektionsrisikos im Freistaat Sachsen durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beruhen muss.

(3) Entfällt die schriftliche Prüfung, ist diese abweichend von § 10 Nummer 3 nicht Bestandteil der Ersten Staatsprüfung. Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung wird gemäß § 16a ermittelt und das Zeugnis gemäß § 18a erstellt.“

6. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Ermittlung der Gesamtnote bei Entfallen von Prüfungsbestandteilen

Sind Prüfungsbestandteile entfallen, wird die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung im jeweiligen Lehramt aus der Summe der gegebenen Durchschnittsnoten und Noten, die jeweils um einen in § 16 Absatz 2 bis 6 genannten Gewichtungsfaktor vermehrt sind, geteilt durch einen verminderten Divisor, gebildet. Der verminderte Divisor ist die Summe der jeweiligen Gewichtungsfaktoren nach § 16 Absatz 2 bis 6, denen eine Durchschnittsnote oder Note, die nicht entfallen ist, zugeordnet werden kann.“

7. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Zeugnis bei Entfallen von Prüfungsbestandteilen

Sind Prüfungsbestandteile entfallen, enthält das Zeugnis das Thema und die Note der wissenschaftlichen Arbeit, die Durchschnittsnoten nach § 16 Absatz 1 sowie die Noten der mündlichen Prüfungen. § 18 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2 Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Die Lehramtsprüfungsordnung II vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Abweichende Regelungen zu den Prüfungskommissionen“.
- b) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Abweichende Regelungen für die Ablegung der Prüfungslehrproben“.
- c) Nach der Angabe zu § 18 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 18a Einsatz von Videotelefonie bei mündlichen Prüfungen
§ 18b Entfallen der mündlichen Prüfungen wegen Unzumutbarkeit“.

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Abweichende Regelungen zu den Prüfungskommissionen

(1) Für die Prüfungslehrprobe gemäß § 17a Absatz 2 bis 6 bestehen abweichend von § 16 Absatz 2 die Prüfungskommissionen

1. für die Prüfungslehrprobe aus zwei Lehrbeauftragten,
2. für die Prüfungslehrprobe im Lehramt Sonderpädagogik aus einem Lehrbeauftragten für den Förder-Schwerpunkt und einem Lehrbeauftragten für das studierte Fach.

Die Rechte der Kirchen gemäß § 16 Absatz 5 bleiben davon unbenommen.

(2) Ein Vorsitzender wird nicht bestimmt.“

3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Abweichende Regelungen für die Ablegung der Prüfungslehrproben

(1) Ist im Lehramt Sonderpädagogik die Ablegung von zwei Prüfungslehrproben in unterschiedlichen Klassenstufen aufgrund von behördlichen Anordnungen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Prüfungszeitraum nicht möglich, werden die Prüfungslehrproben in einer Klassenstufe abgelegt.

(2) Ist die Durchführung der Unterrichtsstunde aufgrund von behördlichen Anordnungen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie unmöglich, wird die Prüfungslehrprobe nach den Absätzen 3 bis 6 abgelegt.

(3) Die Prüfungslehrprobe besteht aus der ausführlichen schriftlichen Unterrichtsvorbereitung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 und einer schriftlichen unterrichtsbezogenen Aufgabe. Eine Unterrichtsstunde und deren mündliche Reflexion wird nicht durchgeführt.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde informiert den Studienreferendar unverzüglich, wenn die Durchführung der Unterrichtsstunde unmöglich ist und gibt ihm die unterrichtsbezogene Aufgabe bekannt. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen ab der Bekanntgabe.

(5) Die Unterrichtsvorbereitung ist spätestens am Tag des ursprünglichen Termins der Prüfungslehrprobe und die unterrichtsbezogene Aufgabe spätestens zum Ende der Bearbeitungszeit jeweils elektronisch oder postalisch an die Mitglieder der Prüfungskommission und die Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Maßgeblich für die fristwährende Übermittlung ist der Zugang bei der Schulaufsichtsbehörde. Die Originale der Unterrichtsvorbereitung und der unterrichtsbezogenen Aufgabe müssen der Schulaufsichtsbehörde spätestens zu einem von ihr festgelegten Termin unterschrieben zugehen. Sie werden zur Prüfungsakte genommen. § 17 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Sind die Unterrichtsvorbereitung, die unterrichtsbezogene Aufgabe oder deren unterschriebene Originale nicht fristwährend zugegangen, gilt § 17 Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

(6) Die Leistung wird mit einer Note nach § 20 bewertet, die dem Studienreferendar nach der Beratung der Prüfungskommission innerhalb von drei Wochen mitgeteilt wird. § 17 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gilt entsprechend.“

4. Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b eingefügt:

„§ 18a

Einsatz von Videotelefonie bei mündlichen Prüfungen

(1) Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die Schulaufsichtsbehörde bestimmen, dass die mündlichen Prüfungen unter Verwendung von bild- und tonübertragenden Fernkommunikationsmitteln (Videotelefonie) im Rahmen von Webkonferenzen durchgeführt werden. Die Schulaufsichtsbehörde stellt die erforderlichen technischen Systeme zur Verfügung und richtet die Webkonferenzen datenschutzkonform ein.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Durchführung der mündlichen Präsenzprüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie eine nicht

unerhebliche Gefahr für die Gesundheit der Prüfer und Prüfungsteilnehmer darstellt.

(3) Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird die Identität des Prüfungsteilnehmers von der Prüfungskommission durch Sichtung eines geeigneten Identitätsnachweises festgestellt. Die Feststellung der Identität ist ergänzend zu § 18 Absatz 4 in Verbindung mit § 17 Absatz 7 Satz 1 in der Niederschrift zu vermerken.

**§ 18b
Entfallen der mündlichen Prüfungen
wegen Unzumutbarkeit**

(1) Die mündlichen Prüfungen entfallen, wenn deren Durchführung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Gesundheitsrisiken unzumutbar ist und der Einsatz von Videotelefonie nicht möglich ist.

(2) Maßgeblich für die Feststellung der Unzumutbarkeit ist die Bewertung der obersten Schulaufsichtsbe-

hörde, die insbesondere auf der aktuellen Einschätzung des COVID-19-Infektionsrisikos im Freistaat Sachsen durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beruhen muss.

(3) Entfallen die mündlichen Prüfungen, sind diese abweichend von § 15 Absatz 1 nicht Bestandteil der Staatsprüfung.“

5. Nach § 21 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Entfallen die mündlichen Prüfungen, wird die Gesamtnote aus den übrigen Prüfungsbestandteilen ermittelt.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Vom 9. Dezember 2020

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Satz 3 des Universitätsklinika-Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207) verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

Artikel 1 Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Nummer 2 der Anlage des Universitätsklinika-Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe f wird aufgehoben.

2. Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe f.
3. Buchstabe h wird aufgehoben.
4. Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe g.
5. Buchstabe j wird aufgehoben.
6. Die bisherigen Buchstaben k bis n werden die Buchstaben h bis k.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den 9. Dezember 2020

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

**Achte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Verordnung
zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs**

Vom 14. Dezember 2020

Auf Grund

- des § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern sowie
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899)

verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

**Artikel 1
Änderung der Verordnung
zur Finanzierung des öffentlichen
Personennahverkehrs**

§ 1 Absatz 1e Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 29. April 2009 (SächsGVBl. S. 232), die zuletzt durch die

Verordnung vom 11. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist den Zusammenschlüssen ab 2021 auf Antrag zum 1. April und zum 1. Oktober jeweils einen Betrag von insgesamt 2 500 000 Euro zur Mitfinanzierung eines Fahrausweises zu, der allen Schülern an allgemeinbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes mit Gültigkeit montags bis freitags ab 14 Uhr und an den Wochenenden, Feiertagen sowie in den sächsischen Schulferien ganztags verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln zu einem Abgabepreis von monatlich 10 Euro im Abonnement (Schülerfreizeit-Ticket) angeboten wird.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. Dezember 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Elfte Verordnung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
zur Änderung der Abgrenzung
des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“**

Vom 11. Dezember 2020

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), das zuletzt durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Absatz 4, § 48 Absatz 1 Nummer 2, § 48 Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Dippoldiswalde, Gemarkung Hennersdorf, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ ausgegliedert.

**§ 2
Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Größe von circa 2,69 ha. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Gemarkung Hennersdorf Teile der Flurstücke 501 und 498/a.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 11. Dezember 2020 im Maßstab 1:2 000 rot umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

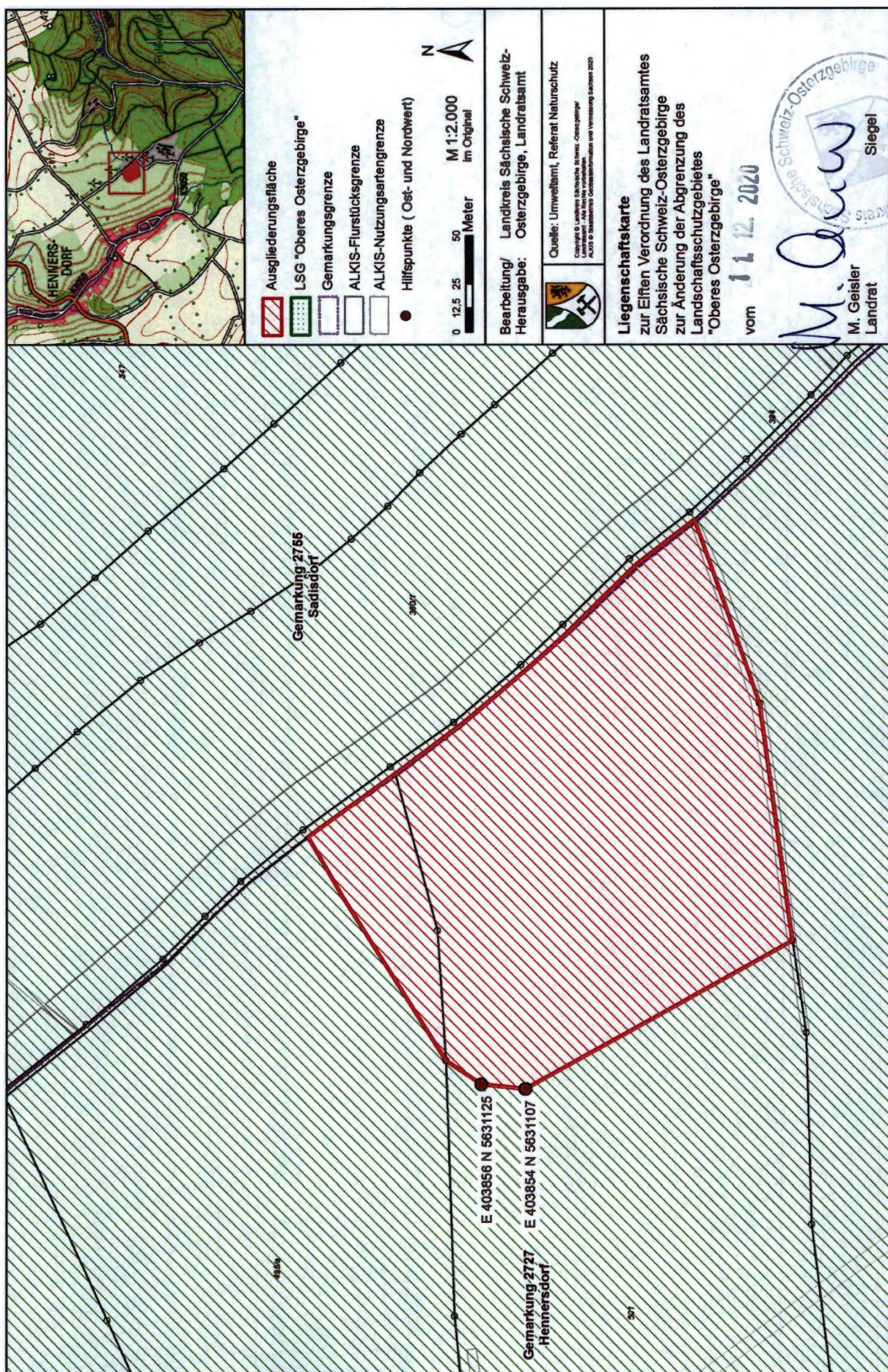
(3) Die Verordnung mit Karte ist beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Abteilung Umwelt, Referat Naturschutz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Pirna, den 11. Dezember 2020

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geisler
Landrat



Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1

01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3

01069 Dresden

Telefon: 0351 4 85 26 0

Telefax: 0351 4 85 26 61

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

21. Dezember 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 Euro Postversand) bzw. 48,53 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73796, PVSt, Deutsche Post 